



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3
1010 WienBetrifft GESETZENTWURF
Zl. 1/6 GE 9 PD

Datum: 20. JUNI 1990

Verteilt

a. Ballei

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

RA-ZB-1331

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2555

Datum

13.6.1990

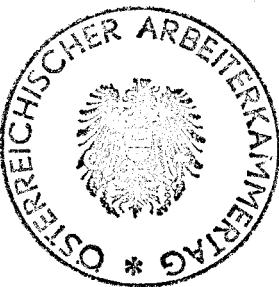
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
Änderungen des Namensrechts (Namens-
recht-Änderungsgesetz - Nam-RÄG)
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet je 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

265

Der Kammeramtsdirektor:
iA

Schärny

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstr 7
1070 Wien

Ihre Zeichen
4.408/21-I 1/90

Unsere Zeichen
RA/Dr.Rg/Gu/1331

Telefon (0222) 501 65
Durchwahl 2555

Datum
17.5.1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen
des Namensrechts (Namensrecht-Änderungs-
gesetz - NamRÄG) Begutachtungsverfahren

Der Österreichische Arbeiterkammertag stimmt dem vorliegenden Entwurf zu. Durch die geplante Neuregelung des Ehenamensrechtes und die damit in Verbindung stehende Neuregelung des Kindesnamensrechtes soll ein weiterer Schritt zur Beseitigung der Bevorzugung des Namens des Ehemannes bzw des Vaters vorgenommen werden.

Es soll allerdings nicht verschwiegen werden, daß aus den Arbeiterkammern zweier Bundesländer ablehnende Stellungnahmen eingetroffen sind. Diese wenden sich gegen die Möglichkeit, unterschiedliche Familiennamen innerhalb einer Ehe zu führen. Mit der geplanten Neuregelung wäre nach ihrer Ansicht eine Zuordnung zum Familienverband nicht mehr möglich; dies führe zu einer Zerstörung der Familie. Es wurde auch auf eine mögliche Diskriminierung von Kindern, deren Familiename sich von einem Elternteil unterscheidet, hingewiesen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag vertritt aber insgesamt dennoch die Auffassung, daß durch die vorgesehene Neuregelung des Namensrechts die familiäre Ordnung in keiner Weise gestört wird. Der Bestand einer Familie wird sicherlich nicht durch ihren einheitlichen Namen gefestigt. Aber auch für die

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2.

Blatt

Rechtswirkung nach außen erscheint eine Einheitlichkeit des Familiennamens nicht erforderlich zu sein.

Andererseits bedeutet jedoch die Führung eines bestimmten Namens ein - in Österreich zwar nicht verfassungsgesetzlich garantiertes - Persönlichkeitsrecht: Die Identität eines Menschen wird auch durch seinen Namen bestimmt.

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt ferner die Neuregelung in bezug auf die Führung von Doppelnamen, mit der eine Wahlmöglichkeit zwischen der Voran- bzw. Nachstellung des bisherigen Familiennamens eines Ehepartners ermöglicht wird.

Vor allem erscheint die Verpflichtung zur Führung des einmal gewählten Doppelnamens aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig.

Auch jene Regelungen des Entwurfes, die sich auf die Führung des Kindesnamens beziehen, werden vom Österreichischen Arbeiterkammertag unterstützt. Hinsichtlich der Gefahr der Diskriminierung von Kindern, die einen anderen Namen als ein Elternteil tragen, muß nämlich bemerkt werden, daß von der im Entwurf geplanten Neuregelung eher ein gegenteiliger Effekt erwartet werden kann: Es ist sicherlich richtig, daß derzeit uneheliche Kinder oder Kinder aus einer früheren Ehe eines Elternteils noch immer unter Diskriminierung zu leiden haben. Wenn jedoch unterschiedliche Namen auch bei einer aufrechten Ehe der Eltern auftreten, wird eine derartige diskriminierende Zuordnung zu einem bestimmten Familienstand nicht mehr a priori möglich sein.

Weiters kann darauf hingewiesen werden, daß es in zahlreichen Staaten, unabhängig von deren Gesellschaftsordnungen und Entwicklungsstufen, Regelungen gibt, wonach Ehegatten ihren bisherigen Namen beibehalten können. Es wird dies sogar in einigen Staaten einer Doppelnamensregelung vorgezogen.

Daß für Österreich auch weiterhin der einheitliche Familiename Vorrang haben soll, bringt § 93 Abs 1 Entwurf klar zum Ausdruck. Es ist sogar auch weiterhin eine Bevorzugung des Namens des Mannes festzustellen, die jedoch durch die Bestimmungen der §§ 93a und 139 Entwurf in der geplanten Fassung gewissermaßen als ausgeglichen angesehen werden kann. Es erscheint jedenfalls begrüßenswert, daß durch die Neuregelung des Namensrechts jenen, die - in einer partner-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt
3.

schaftlichen Ehe - ihre Identität durch die Beibehaltung ihres Namens zum Ausdruck bringen wollen, die entsprechende Möglichkeit eingeräumt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird noch folgendes angemerkt:

Zu § 93 Abs 2 (Art.I Z.1): Nach dieser Bestimmung kann derjenige Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname wird, dem Standesbeamten gegenüber erklären, daß er seinen bisherigen Familiennamen unter Setzungen eines Bindestrichs voran- oder nachstellen will. Es geht jedoch nicht aus der gesetzlichen Bestimmung, sondern nur aus den Erläuternden Bemerkungen hervor, daß diese Erklärung vor der Eheschließung, während des Bestandes, aber auch nach Auflösung der Ehe abgegeben werden kann. Zur besseren Klarheit sollte dies auch in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zur § 93a Abs 1 (Art.I Z.2): Diese Bestimmung ist sehr verklausuliert abgefaßt und widerspricht dem Grundsatz der leichten Verständlichkeit und Lesbarkeit von Gesetzestexten. Sie kann sich denkmöglich nur auf Frauen beziehen, da gemäß § 93 Abs 1 des Entwurfs mangels Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens der Familienname des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen wird. Daher wird vorgeschlagen, daß diese Bestimmung lauten sollte: "Die Verlobte kann vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher und öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, ihren bisherigen Familiennamen weiterzuführen. § 93 Abs 3 ist sinngemäß anzuwenden".

Zu § 93a Abs 2 (Art.I Z.2): Es geht aus dieser geplanten Gesetzesstelle nicht eindeutig hervor, daß alle aus einer Ehe stammenden Kinder den gleichen Familiennamen tragen sollen. Eine entsprechende Ergänzung des Gesetzestextes erscheint sinnvoll.

Zu Artikel III § 3: Nach § 93 Abs 2 und 3 wäre "ABGB" einzufügen.

Zu Artikel III § 4: Mit "§ 93 Abs 2 ABGB in der geltenden Fassung" ist wohl die bisher geltende Fassung gemeint.

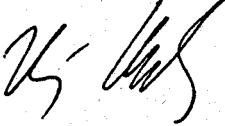
Zu Artikel III § 5: Aus den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung geht hervor, daß die Kenntlichmachung des gemeinsamen Familiennamens durch einen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4. Blatt

Stempelaufdruck vorgenommen werden kann. Es erscheint einfacher, diesen Stempelaufdruck nicht durch einen Text auszuführen, sondern den gemeinsamen Familiennamen dadurch kenntlich zu machen, daß dieser Name unterstrichen wird. Dies erscheint insbesondere auf Identitätsausweisen notwendig, da - vor allem auch im internationalen Verkehr - jeder Text nur zur Verwirrung beitragen kann. Es erscheint auch überlegenswert, daß durch eine derartige Unterstreichung gleichzeitig die Verpflichtung zur Führung eines Doppelnamens angezeigt wird.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

